

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 139. Sitzung (28.04.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

№ 76 c.

Beilage zum Protokoll der 139. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. April 1899.

Zweiter Bericht

der

Justiz-Kommission der Zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat (Rechtspolizeigesetz),

erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Reichardt.**

Die hohe Erste Kammer hat in ihrer Sitzung vom 17. März 1899 den obigen Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer mit folgenden zwei Abänderungen angenommen:

1. Der § 32 soll folgende geänderte Fassung erhalten:

§ 32.

1. In den von den Gerichten zu erledigenden Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Kosten des Verfahrens im Falle einer Mehrzahl Betheiligter, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, von Demjenigen zu tragen, in dessen Angelegenheiten sie entstanden sind. Die von einem andern Betheiligten aufgewendeten Kosten sind diesem zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit nothwendig waren.
2. Die durch einen unbegründeten Antrag oder Widerspruch, durch eine unbegründete Beschwerde, oder durch Verschulden eines anderen Betheiligten verursachten Kosten können diesem Betheiligten, auch soweit sie von anderer Seite aufgewendet sind, ganz oder theilweise auferlegt werden.
3. In den Fällen des Absatz 1 und 2 finden die Vorschriften des § 91 Abs. 1 Satz 2 und des § 100 Abs. 1, 2 Civilprozessordnung entsprechende Anwendung.
4. Bei der Entscheidung zur Sache hat das Gericht, wenn mehr als ein Betheiligter vorhanden ist, von Amtswegen auch über die Kostenpflicht zu entscheiden.
5. Hinsichtlich der Festsetzung der einem Betheiligten zu erstattenden Kosten finden die Vorschriften der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung.

Gegenüber der Fassung des bisherigen § 32, enthält diese neue Fassung der hohen Ersten Kammer einige praktische und zweckmäßige Ergänzungen, welche von Ihrer Kommission deshalb zur Annahme empfohlen werden. In Absatz 1 ist ausdrücklich beigefügt worden, daß die von einem andern Beteiligtem aufgewendeten Kosten diesem zu erstatten sind, soweit sie zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren. — Absatz 2 stimmt inhaltlich vollständig mit dem bisherigen Absatz 2 überein. — Der Absatz 3 nimmt Bezug auf den § 91 Abs. 1 Satz 2 der C.-Pr.-O., welcher lautet: „Die Kostenerstattung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen, oder die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitverräumnis“, sowie auf § 100, Abs. 1 und 2 der C.-Pr.-O., welche lauten: „Besteht der unterliegende Theil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenerstattung nach Kopftheilen. Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligte am Rechtsstreite kann nach dem Ermessen des Gerichts die Beteiligte zum Maßstab genommen werden.“ — In dem neueingeschalteten Absatz 4 wurde dem Gericht im Falle der Beteiligte Mehrerer ausdrücklich zur Auflage gemacht, von Amtswegen über die Kostenpflicht mit zu entscheiden. — Absatz 5 stimmt inhaltlich vollständig mit Absatz 3 des früheren § 32 überein.

2. Der § 37 soll lauten:

§ 37.

Wechselproteste dürfen nur in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends erhoben werden.

Während die Protestzeit in der früheren Fassung des § 37 bis 8 Uhr Abends ausgedehnt war, reduzierte die hohe Erste Kammer diese Zeit bis 7 Uhr Abends. Unter Billigung der in dem Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung der hohen Ersten Kammer angegebenen Gründe empfiehlt Ihre Kommission die Annahme dieser Aenderung.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer möge den von der hohen Ersten Kammer zu den §§ 32 und 37 beschlossenen Abänderungen ihre Zustimmung erteilen.“